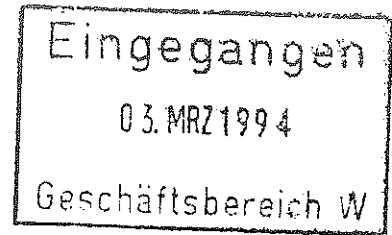
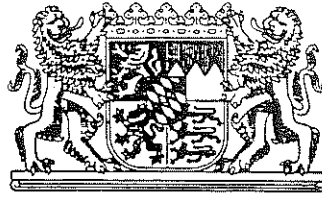


KOPIE

M 16 K 92.5757



Bayer. Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

die **Bayer. Rechtsanwaltsversorgung**  
- Beklagte -  
vertreten durch die Bayer. Versicherungskammer in München,

wegen

**Mahngebühren**

erläßt das Bayer. Verwaltungsgericht München, 16. Kammer,  
unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsge-  
richt **H e i s e** sowie der Richterin am Verwaltungs-  
gericht **D r. H a u s e r** und des Richters **G r a l l a**

am 14. Februar 1994

folgenden

**G e r i c h t s b e s c h e i d :**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist als selbständiger Rechtsanwalt unter der Nummer                    Mitglied des Versorgungswerks der Beklagten.

Mit Beitragsbescheid vom 08.07.1992 setzte die Beklagte unter Nummer 3. den monatlichen Beitrag des Klägers ab Juli 1992 auf 794,93 DM fest. Nach Satz 1 des Beitragsbescheids sind die monatlichen Beiträge jeweils zum Monatsende fällig.

Da der Kläger nicht regelmäßig zum Monatsende und nicht vollständig seine Beitragszahlungen vornahm, bildeten sich im Jahr 1992 folgende Rückstände:

Stichtag 16.03.1992	Rückstand	699,20 DM
Stichtag 16.09.1992	Rückstand	85,63 DM
Stichtag 16.10.1992	Rückstand	804,93 DM
Stichtag 16.11.1992	Rückstand	804,93 DM
Stichtag 15.12.1992	Rückstand	814,93 DM.

Aufgrund dieser Feststellung versandte die Beklagte an den Kläger unter dem 18.03.1992, 18.09.1992 und 19.11.1992 kostenfreie Zahlungserinnerungen und unter dem 20.10.1992 und 17.12.1992 Mahnungen, in welchen eine Mahngebühr von jeweils 10,-- DM festgesetzt wurde.

Der Kläger legte gegen das Mahnschreiben vom 20.10.1992 am 23.10.1992 Widerspruch ein, in welchem er sich gegen die Festsetzung einer Mahngebühr wandte, die seiner Auffassung nach rechtswidrig sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.11.1992 wies die Beklagte den Widerspruch zurück und führte aus, daß der Kläger mit Beitragszahlungen in Höhe von 794,93 DM in Verzug gewesen sei und

demzufolge die Beklagte nach bestehendem Satzungsrecht zutreffend eine Mahnung mit Mahngebühr erlassen habe.

Der Widerspruchsbescheid ist dem Kläger am 23.11.1992 zugegangen.

Mit Telefax vom 23.12.1992 erhob der Kläger Klage zum Bayer. Verwaltungsgericht München; er beantragt:

1. Der Bescheid der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung vom 17.11.1992 wird aufgehoben.
2. Der Bescheid der Beklagten vom 17.11.1992 wird hinsichtlich der Kostenfestsetzung sowie der Hauptsache außer Vollzug gesetzt.
3. Es wird festgestellt, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, für nicht zuvor angemahnte Beiträge vom Kläger Mahngebühren zu verlangen.

Zur Begründung der Klage trägt der Kläger im wesentlichen vor, es sei nicht richtig, wie im Widerspruchsbescheid ausgeführt, daß er mit der Zahlung des angemahnten Betrages in Verzug gewesen sei, so daß die Erhebung einer Mahngebühr gerechtfertigt gewesen wäre.

Nachdem die Beklagte ihr Verhalten fortsetze, sei auch wegen einer Wiederholungsgefahr das für den Ausspruch der beantragten Feststellung notwendige Feststellungsinteresse gegeben.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 10.02.1993,  
die Abweisung der Klage.

Sie rügte die ihrer Auffassung nach unzureichende Antragstellung und wies darauf hin, daß der Kläger entgegen seiner Verpflichtung, zum jeweiligen Monatsende jeweils die volle Bei-

tragssumme zu entrichten in der Vergangenheit jeweils mehrere Monatsbeiträge habe auflaufen lassen bzw. in willkürlichen Teilbeträgen seine Beitragsschuld getilgt habe. Da der Beitrag für September 1992, fällig am 30.09. in Höhe von 794,93 DM, bis 15.10.1992 nicht dem Konto gutgeschrieben gewesen sei, habe der Kläger die dritte Rückstandsanforderung im Kalenderjahr ausgelöst, die unmittelbar in Form einer Mahnung mit Festsetzung einer 10,-- DM Mahngebühr erfolgt sei. Die Mahngebühr habe ihre Rechtsgrundlage in § 39 Abs. 3 der Satzung. Im übrigen würden die Mitglieder durch jährliche Informationsschreiben - zuletzt für das Jahr 1993 Ziff. 1.3, 4. Absatz - darüber informiert, daß bei laufender Auslösung des Mahnverfahrens die Erinnerung unterbleibe und nur noch kostenpflichtig gemahnt werde. Aufgrund der Mehrfachauslösung von Erinnerungen sowie aufgrund des vorausgegangenen Hinweises sei eine gebührenpflichtige Mahnung nicht ermessensfehlerhaft. Nicht vom Kläger zu vertretene Hinderungsgründe für die pünktliche Beitragszahlung seien nicht ersichtlich.

Auf die ergänzenden Schreiben der Beteiligten vom 03.11.1993 (Kläger) und 18.11.1993 (Beklagte) sowie den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten (1 Heftung Bl. 1 mit 62) wird Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Gemäß § 84 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - kann das Gericht in vorliegender Streitsache ohne mündliche Verhandlung durch

Gerichtsbescheid entscheiden, da diese Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Beteiligten wurden hierzu vorher angehört.

1. Hinsichtlich des Klagebegehrens, die festgesetzte Mahngebühr aufzuheben, ist die erhobene Anfechtungsklage zulässig und unbegründet.

Deren Streitgegenstand umfaßt - in berichtigender Auslegung des diesbezüglichen Klageantrags gemäß § 88 VwGO - den ursprünglichen Mahnbescheid vom 20.10.1992 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.11.1992 gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Besondere Umstände, die eine alleinige Anfechtung des Widerspruchsbescheids im Ausnahmefalle rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich.

Diese vorbenannten Bescheide erweisen sich in der gerichtlichen Überprüfung als rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Sie finden in § 39 der Satzung der Beklagten vom 12.01.1984 (StAnz Nr. 4/1984 zuletzt geändert am 28.11.1988, a.a.O.

Nr. 50/1988) eine ausreichende Rechtsgrundlage. Nach § 39 Abs. 1 sind demnach die Beiträge monatlich zu entrichten und jeweils zum Monatsende fällig.

Wie die von der Beklagten vorgelegten Akten ausweisen, hat der Kläger diesen satzungsrechtlich festgelegten Zahlungsmodus nicht beachtet und mehrfach die monatlichen Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt. Deshalb trat, da der geschuldete Beitrag zum 30.09.1992 nicht eingezahlt war, Fälligkeit und Säumnis ein. Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 der Satzung kann dann die Beklagte für jede Mahnung eine Gebühr in Höhe von 10,-- DM erheben. Diese ins Ermessen der Beklagten gestellte Handlungsform ist vorliegend nicht zu beanstanden, da die

Beklagte den Kläger bereits mehrfach durch kostenfreie Zahlungserinnerungen zur rechtzeitigen Überweisung der monatlichen Beiträge aufgefordert hatte. Diese Voraussetzungen sind im übrigen sowohl den Beitragsbescheiden der Beklagten wie auch deren Informationsschriften zu entnehmen.

Die Auffassung des Klägers, daß vor Erhebung einer Mahngebühr die Säumnis erst schriftlich abgemahnt werden müsse trifft nach dem Wortlaut von § 39 3 Abs. 2 nicht zu; im übrigen steht diese Regelung auch in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsgedanken des § 284 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -, wonach eine Mahnung dann entbehrlich ist, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Dies ist vorliegend mit der Regelung in § 39 Abs. 1 der Satzung geschehen. Schließlich steht dem auch § 39 Abs. 3 Satz 1 der Satzung nicht entgegen, denn auch hier berechnet sich der Säumniszuschlag vom Fälligkeitstag an, so daß in keinem der genannten Fälle der Verzug erst mit erfolgloser Mahnung eintritt.

2. Da somit die Handlungsweise der Beklagten ihre Rechtsgrundlage in dem geltenden Satzungsrecht findet, ist auch ein gegebenenfalls zulässiges Feststellungsbegehren des Klägers unbegründet. Die Beklagte hat, wie unter 1. ausgeführt wurde, rechtens gehandelt und es bestehen keine Bedenken, auch in Zukunft derart zu verfahren.

3. Aus den genannten Gründen ist die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozeßordnung - ZPO -.

M 16 K 92.5757

- 7 -

Eine Zulassung der Berufung scheidet wegen des geringen Wertes des Beschwerdegegenstandes nach § 131 Abs. 2 Nr. 1 VwGO aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Nichtzulassung der Berufung können Sie Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen dieser Gerichtsbescheid zugestellt worden ist, beim Bayer. Verwaltungsgericht München (Postfachadresse: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausadresse: Bayerstraße 30, 80335 München) einzulegen.

Die Beschwerde muß den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Sie soll die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Anstelle der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung können Sie innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen dieser Gerichtsbescheid zugestellt worden ist, beim Bayer. Verwaltungsgericht München mündliche Verhandlung beantragen. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

  
Heise

  
Dr. Hauser

  
Gralla

B e s c h l u ß :

Der Streitwert wird auf DM 130,-- festgesetzt  
(§ 13 Gerichtskostengesetz - GKG - ).

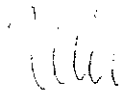
Rechtsmittelbelehrung:


Gegen diesen Beschluß steht Ihnen die Beschwerde an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,-- DM übersteigt.


Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim



Bayer. Verwaltungsgericht München (Postfachadresse: Postfach 20 05 43, 80005 Münchn; Hausadresse: Bayerstraße 30, 80335 München) einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München (Postfachadresse: Postfach 34 01 48, 80098 München; Hausadresse: Ludwigstraße 23, 80539 München) eingeht. Reichen Sie die Beschwerdeschrift bitte vierfach ein.

  
Heise

  
Dr. Hauser

  
Gralla

Ausgefertigt :

München, den 02. März 1994

Der Urkundsbeamte  
der Geschäftsstelle  
des Bayer. Verwaltungsgerichts München

M 16 K 92.5757  
Bayer. Rechtsanwaltsversorgung  
vertreten durch d.Bay.Versicherungskammer  
Arabellastr. 33

8000 München 81

